



Bericht über die Prüfung der Software Outboard Data Fridge

Release Version 2002

Datavard AG, Heidelberg
Mai 2020

1. Prüfungsauftrag

Mit dem Abschluss des Vertrags vom 11. August 2019 wurden wir von der

Datavard AG,

– im Folgenden „Datavard“ oder „Auftraggeber“ genannt –

mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der von Datavard eigenentwickelten Software

Outboard DataFridge

Release Version 2002

– im Folgenden kurz „DataFridge“ oder „DF“ genannt –

beauftragt.

Ziel der Prüfung war es, mit hinreichender Sicherheit festzustellen, ob DataFridge bei sachgerechtem Einsatz eine den in Abschnitt 2.2 aufgeführten deutschen handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen entsprechende Datenarchivierung ermöglicht.

Gegenstand der Prüfung waren folgenden Funktionen der Software DataFridge:

- Die Datenextraktion aus dem stillzulegenden SAP System auf den Zwischenspeicher,
- Der Datenimport aus dem Zwischenspeicher in den Archivspeicher,
- Die Zugriffsmöglichkeiten auf archivierte Daten über den DataBrowser,
- Das Definieren, Verwalten und Durchsetzen von Aufbewahrungsfristen über das Retention Management,
- Das Erstellen eines Protokolls zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Archivierungsprozesses, sowie
- Die begleitenden programminternen Kontrollen (Eingabe-, Verarbeitungs- und Ausgabekontrollen, Zugriffsschutz, Validierungsfunktionalitäten)

Darüberhinausgehende Funktionalitäten, insbesondere die Funktionalität Mass Download des DataBrowser, waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Software Outboard DataFridge in der Release Version 2002 sowie deren Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt.

Dieser Prüfungsbericht und die Bescheinigung (siehe Abschnitt 5) stellen die Ergebnisse unserer Prüfung der Software dar.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

In Erweiterung der in Nr. 9 Abs. 2 der AAB genannten Haftungshöchstsumme von EUR 4 Mio. haftet KPMG für fahrlässig verursachte Schäden in Höhe von EUR 5 Mio.

Der in Nr. 9 Abs. 5 der AAB genannte Betrag von EUR 5 Mio. bleibt unverändert.

Haftungserweiterungen gelten nicht für Schäden, für die eine Haftungshöchstsumme gesetzlich geregelt ist.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt gegenüber allen Adressaten (Adressaten im Sinne dieser Regelung sind der Auftraggeber und alle Dritte, die unter den oben genannten Bedingungen Zugang zu den Arbeitsergebnissen erhalten haben), die als Gesamtgläubiger gemäß § 428 des Bürgerlichen Gesetzbuchs diese Haftung nur einmal in Anspruch nehmen können. Die Verteilung der Haftungssumme ist ausschließlich durch die Adressaten zu bestimmen; es besteht keine Verpflichtung,

KPMG über den vereinbarten Gesamtgläubigerausgleich zu unterrichten. Die Gültigkeit und Höhe der Haftungsbegrenzung können nicht mit der Begründung angefochten werden, dass eine solche Einigung unter den Adressaten nicht herbeigeführt werden konnte.

4. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Ziel der Prüfung war die Feststellung, ob mit hinreichender Sicherheit eine mit DataFridge durchgeführte Datenarchivierung, inklusive entsprechender Indizierung, Speicherung und Wiederauffindbarkeit von elektronischen Dokumenten, bei sachgemäßer Anwendung, den Ordnungsmäßigkeitskriterien (hierbei insbesondere Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit) entspricht, um die gesetzlichen Anforderungen an die Aufbewahrung erfüllen zu können.

Unsere Prüfungshandlungen bezogen sich auf die wesentlichen Eigenschaften der oben genannten Funktionen und auf die Einhaltung der unter Abschnitt 2.2 genannten Kriterien.

Die Prüfung umfasste die folgenden Schritte:

- Gewinnung eines Verständnisses über den Prüfungsgegenstand einschließlich der Verfahrensdokumentation,
- Beurteilung des Softwareentwicklungsverfahrens und der Verfahrensdokumentation,
- Prüfung der Angemessenheit der Programmfunktionen sowie
- Prüfung der Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen einschließlich der Softwaresicherheit.

Die von uns getesteten Programmfunktionen sind angemessen und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen und sonstige Kriterien, die unter Abschnitt 2.2 definiert sind. Die Verfahrensdokumentation ist für einen unabhängigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar. In dem Softwareentwicklungsprozess der Datavard AG sind unseres Erachtens ausreichend Kontrollen implementiert, um die Risiken einer nicht sachgerechten Umsetzung von Softwareentwicklungsanforderungen zu minimieren.

Zusammenfassend kommen wir zu folgendem Ergebnis:

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt DataFridge, in der Release Version 2002, bei sachgerechter Anwendung, eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Datenarchivierung, inklusive entsprechender Indizierung, Speicherung und Wiederauffindbarkeit von elektronischen Dokumenten, und entspricht den unter Abschnitt 2.2 aufgeführten Kriterien.

Hinweise für den Anwender

In Abschnitt 7 dieses Prüfberichts befinden sich Hinweise für den Anwender, die dieser im Rahmen der Sicherstellung der sachgerechten Anwendung des Softwareprodukts, berücksichtigen sollte. Insbesondere sind die folgenden Hinweise an den Anwender zu nennen:

- Der Anwender ist für die ordnungsgemäße Definition der Aufbewahrungsfristen in DataFridge verantwortlich und somit für die Einhaltung der Vorgaben des §257 Abs. 5 HGB und §147 Abs. 4 AO. Entsprechend ist durch den Anwender zu berücksichtigen, dass die Aufbewahrungsfrist in DataFridge ab dem Erstellungs-/Anlagedatum eines Dokuments beginnt, der Start der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jedoch mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht, das Inventar aufgestellt, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt, der Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder der Konzernabschluss aufgestellt, der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist.
- Eine sachgerechte Anwendung bedeutet zudem, dass durch den Anwender keinerlei manuelle Änderungen an den CSV Dateien auf dem Zwischenspeicher vorgenommen werden, die die aus dem Quellsystem extrahierten und in den Archivspeicher zu importierenden Daten enthalten.
- Weiterhin bedingt eine sachgerechte Anwendung die Ausübung des optionalen Hash Wertevergleichs zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenarchivierung durch den Anwender.